

Claudia und Titus einen solch bedingten Abschluß zu vermuten, so müßte man darüber sich Klarheit zu verschaffen suchen. Doch nur nach sicher erbrachtem Beweise kann daraufhin die Ehe für ungültig erklärt werden.

Anderes liegt die Sache, wenn es sich um einen Eheabschluß nach dem 19. April 1908 handelt. Von dem Tage an gilt eine Ehe, wie die der Claudia mit Titus, nicht mehr als Mischehe, sondern als Ehe zwischen Katholiken. In dem Dekret „Ne temere“ heißt es deutlich: „Statutis superius legibus tenentur omnes in catholica Ecclesia baptizati . . . licet . . . ab eadem postea defecerint.“ Uebrigens ist dies nicht einzig durchschlagend für die Beurteilung der in Rede stehenden Ehe. Selbst wenn sie noch als Mischehe gälte, so käme jene andere Bestimmung in Anwendung, daß die Vorschriften des Dekrets „Ne temere“ für die Katholiken bindend seien, auch wenn sie mit Nichtkatholiken eine Ehe eingehen wollen: hievon machen nur die Mischehen der Deutschen im Deutschen Reiche unterdessen eine Ausnahme.

In allen Fällen also konnte Claudia nach dem 19. April 1908 eine gültige Ehe nur schließen vor dem katholischen Pfarrer des Ortes und eine bloße Zivilehe müßte ohne jede weitere Untersuchung als vor Gott und dem Gewissen ungültig erklärt werden. Alsdann stände also einer neuen Ehe der Claudia nichts im Wege: es wäre sogar durchgehends Pflicht des Pfarrers, auf baldige Erledigung aller etwa noch zu beobachtenden Formalitäten hinarbeiten und der beabsichtigten Ehe zum Abschluß zu verhelfen.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Hat das kirchliche Bücherverbot heute noch Bedeutung?)

Die von Münster ausgegangene Bewegung gegen die kirchliche Indergesetzgebung stützt sich vor allem darauf, daß das Gebot von vielen doch nicht beobachtet werde, und ein Gesetz aufrecht erhalten, welches die Untergebenen nicht erfüllen, bringe der gesetzgebenden Autorität mehr Schaden als Nutzen, müsse also ehestens aufgehoben, zum mindesten beschränkt werden. Da in vielen Fällen, wendet man weiter ein, sei gerade die Versekung eines Buches auf den Index für gewisse Kreise eine ganz ausgezeichnete Empfehlung des Buches, das aus Haß gegen die Kirche, aus vorwitziger Neugierde von vielen gekauft und gelesen werde, welche sich sonst um solche Bücher nicht kümmern. Das Verbot des Buches trage erst recht zur Verbreitung des Buches bei. Es liegt ja diesen Einwänden ein Körnchen Wahrheit zugrunde; trotzdem aber behält das kirchliche Bücherverbot auch heute noch seine Bedeutung.

Zunächst ist es gewiß, daß eine große Anzahl von Katholiken die Entscheidungen der obersten kirchlichen Behörden mit Ehrfurcht entgegennimmt und befolgt und dadurch vor vielen Gefahren für ihre Glaubensfestigkeit und Glaubensfreudigkeit, wie für ihre Sittlichkeit bewahrt wird. Für alle aber wird durch das Verbot eine Warnungstafel aufgestellt, welche vor den Gefahren warnt, und das

ist selbst für diejenigen, welche sich über das Gebot erhaben wähnen oder sich aus ernstern Gründen für entschuldigt halten, ein nicht zu unterschätzender Vorteil. Es ist immer gut, wenn man, sei es aus Noth oder aus Leichtsinne auf einem gefährlichen Wege geht, zu wissen, daß man sich vor gewissen Gefahren hüten müsse. So wird man auch ein Buch mit größerer Vorsicht lesen, wenn man weiß, daß es verboten ist.

Viele Schriftsteller werden sich eine größere Zurückhaltung in der Aufstellung gewagter Meinungen auferlegen, aus Furcht, ihr Buch möge dem Index verfallen. Es bleibt immer eine unangenehm empfundene Kennzeichnung einer Schrift, wenn sie verboten wird. Wir wissen, welche Mühe sich seinerzeit Kraus gegeben hat, um seine Kirchengeschichte vor diesem Schicksal zu bewahren. Ebenso ist es bekannt, daß Schell keineswegs, wie seine „jungenannten Freunde glauben machen wollten, spielend die Hindernisse überwunden“ hat, welche die Indicierung seiner Werke ihm bereitet; sondern daß es ihm mit vollem Rechte schwere Sorgen und Kämpfe verursachte, und daß er hoffte und wohl auch strebte, eine Aufhebung des betreffenden Dekretes zu erreichen. Wir sagen das nicht, um zu tadeln, sondern um anzuerkennen, daß auch diese hochgelehrten Männer die Bedeutung des Verbotes erkannten. Beide Männer haben mit Rücksicht auf das Urtheil der kirchlichen Autorität größere Vorsicht obwalten lassen. So werden gewiß auch viele andere Schriftsteller vorsichtiger und gemäßigter in ihren Aufstellungen sein, als wenn ihnen eine solche Gefahr nicht drohte. Es verrät doch immer hochmüthige Beschränktheit oder unfkirchlichen Sinn, eine Verurtheilung direkt herauszufordern.

Da durch das Verbot eines Buches nicht bloß der geistige, sondern vielfach auch der materielle Erfolg eines Buches beeinträchtigt wird, weil weniger Bücher verkauft werden, so kann für den Verfasser und Verleger des Buches der entgehende Gewinn und der erwachsende Schaden eine Mahnung sein, Bücher, welche gar zu sehr gegen Glaubens- und Sittenlehre verstoßen, zu schreiben und zu verlegen, und der Geldpunkt wird dann maßgebend selbst in solchen Kreisen, welche auf die Autorität und Gesetzgebung der Kirche sonst wenig achten.

Durch ihr Bücherverbot gibt aber weiterhin die Kirche ihre Anschauung und ihr Urtheil über gewisse Fragen der Glaubens- und Sittenlehre kund und leitet so ihre Kinder auf dem rechten Wege, auch ehe sie eine feierliche Lehrentscheidung gibt. Man kann vernünftigerweise nicht fordern, daß bei jeder neu auftauchenden Frage das kirchliche Lehramt sofort eine endgültige Lösung gebe. Nicht jeder Professor oder Schriftsteller, der sich etwas zu weit vorwagt, darf den Anspruch erheben, daß der Papst sogleich eine Kathedralentscheidung über den aufgeworfenen Lehrsatz erlasse. Das widerspricht ganz und gar der Art, wie Rom in solchen Fragen vorzugehen pflegt. Daher lassen solche Entscheidungen der maßgebenden kirchlichen Behörden die allgemeine kirchliche Anschauung und Auffassung

von einer Frage erkennen und zeigen, nach welcher Seite die kirchliche Autorität weist, und das hat für die Entwicklung der kirchlichen Lehre und des kirchlichen Lebens eine ausnehmende Bedeutung.

Auch die Pflicht, gewisse Arten von Büchern vor ihrer Veröffentlichung der kirchlichen Prüfung und Approbation zu unterwerfen, hat eher Berechtigung, obschon vielleicht hie und da, wenn sie nicht im rechten Geiste geübt wird, manche Schwierigkeiten entstehen können. Es können dadurch viele Gefahren im vorhinein von den Gläubigen abgewendet werden. Schon die Rücksicht auf die einzuholende Approbation wird manchen Verfasser abhalten, gar zu frei und zügellos zu schreiben und offen gefährliche Lehren vorzutragen. Die Kirche hat da auch ein Mittel in der Hand, durch ein rechtzeitiges Gebot unreifes und lächerliches Machwerk zu unterdrücken, welches sie nicht bloß dem Hasse, sondern auch dem Spotte ihrer Feinde auszusetzen geeignet ist. Man dürste manchmal eher wünschen, daß in letzterer Beziehung größere Strenge obwalte in bezug auf Andachts-, Erbauungsbücher u. s. w. Nach all diesen Beziehungen hat also die kirchliche Büchergesetzgebung auch heute noch ihre volle Berechtigung; und wenn man einerseits die Leichtigkeit betrachtet, mit welcher man die Erlaubnis verbotene Bücher zu lesen erhalten kann, andererseits sieht, wieviel Spielraum oft die Approbation den Geistern läßt, so ist keine Gefahr, daß aus der Indexgesetzgebung die katholische Wissenschaft einen Schaden erleidet.

Mißgriffe in der Durchführung nach der einen oder anderen Seite hin sind natürlich auch hier, wie bei allen menschlichen Einrichtungen nicht ausgeschlossen, heben aber den Wert der Einrichtung selbst nicht auf. (Vgl. Vermeersch, *De prohib et censura libr.* ed 3^a n. 10—12, Goepfert *M. Th. B.* III n. 283 S. 340 f.).

Vielleicht ist es gut, auch noch einige Einwendungen zu hören, welche man bei der verflochtenen Indexbewegung gewagt hat. Mitten im Kampfe lege man den Kämpfern ein geistiges Fasten auf, weil man ihnen das Studium der Schriften großer katholischer Gelehrten verbiete. Zunächst eine Gegenfrage: Wie würde man denn eine Heeresverwaltung nennen, die mitten im Feldzug den Soldaten Nahrungsmittel liefern würde, welche sehr schädliche Bestandteile enthalten, ja sogar nach und nach den ganzen Organismus zerstören können? Andererseits ist denn unsere katholische Literatur so arm an gediegenen Werken, daß unsere Laien — um diese handelt es sich vorzüglich — gerade nach den wenigen verbotenen Büchern greifen müssen? Und dann, wie leicht ist es doch, Erlaubnis zur Lektüre solcher Bücher zu bekommen, wenn man deren bedarf? — Man hat auch eingewendet, der Laie wisse auch nicht, welche Bücher auf dem Index stehen. Man brauche sich auch nicht darum zu kümmern. Was man aus den Zeitungen erfahre, sei nicht maßgebend u. s. w. Gewiß, wenn jemand nicht weiß, ob ein Buch, sei es durch die allgemeinen Regeln oder durch ein besonderes Gesetz verboten ist,

jündigt er nicht. Wenn er aber ernsten Grund zu zweifeln hat, hat er die Pflicht sich zu erkundigen, und wenn die Zeitungen dies berichten, so ist das doch ein Grund, um mindestens zu zweifeln, die Erkundigung ist aber für den Geistlichen sehr leicht und auch für den katholischen Laien, sei es durch den Beichtwater oder den Seelsorger oder einen sonst befreundeten Geistlichen nicht schwer. — Man hat auch gemeint, schließlich komme doch alles auf das Gewissen an, weil die kirchliche Behörde, welche die Vollmacht gebe, schlechte Bücher zu lesen, schließlich nur aus äußeren Gründen urteile, den Seelenzustand des Betreffenden nicht beurteilen könne. — Gewiß ist jeder zuletzt auf sein eigenes Gewissen angewiesen und auch die erlangte Erlaubnis berechtigt niemand, solche Bücher zu lesen, wenn er für Glaube oder Sittlichkeit Schaden befürchtet. Und wenn in einem dringenden Falle die Erlaubnis nicht eingeholt werden kann, genügt der Gewissensauspruch für die präsumierte Erlaubnis. Aber doch ist es die erste Pflicht, sich mit dem Gebote abzufinden, und der sittliche Ernst, der sich darin offenbart, daß man sich dem Gebote unterwirft, besagt auch einen größeren Ernst bei der Lektüre, welcher der Gefahr mehr vorbeugt.

Würzburg.

Prof. Dr. Goepfert.

III. **(Restitutionspflicht von Seite eines Dienstboten.)** Delphina klagt sich in einer Beichte an, daß sie sich oftmals Unredlichkeiten habe zuschulden kommen lassen. Als sie nämlich noch bei einer Herrschaft als Köchin bedientet war, habe sie von dieser den Auftrag erhalten, gewisse Einkäufe in einer bestimmten Viktualienhandlung zu machen. Sie habe dies zwar getan, jedoch einen gewissen Gegenstand habe sie ohne Vorwissen ihrer Herrschaft stets in einer anderen Warenhandlung gekauft, weil sie erfahren habe, daß man denselben dort etwas billiger bekomme. So habe sie es jede Woche gehalten und sich das, um was sie die Ware billiger erstanden hätte, jedesmal zurückbehalten. Sie habe sich nämlich gedacht, der Herrschaft werde es doch ziemlich gleichgültig sein, ob sie diesen Gegenstand hier oder dort einkaufe und wenn sie sich bei dieser Gelegenheit ein bißchen etwas „herauschlage“, so werde man ihr dies gewiß schenken, da es ja doch nur eine Kleinigkeit und kaum der Rede wert sei. Nachdem aber diese Kleinigkeiten im Laufe der Zeit zu einer bedeutenden Summe angewachsen waren, wären doch ernstliche Bedenken über die Erlaubtheit ihrer Handlungsweise in ihr aufgestiegen, und ob sie nicht doch die Pflicht habe, diese Summe zurückzuerstatten.

Auch habe die Dienstherrschaft ihr, als sie heiratete, noch ein Geschenk von 50 Kronen verabreicht, weil sie stets so „treu und redlich“ gedient habe. Sie habe es zwar angenommen, zweifle aber nach dem Gesagten sehr, ob sie es mit gutem Gewissen auch behalten dürfe. Wie wird der Beichtwater zu entscheiden haben?

I. Wenn Delphina glaubte, das bei ihren Einkäufen Ersparne für sich behalten zu dürfen, so stehen dieser ihrer Ansicht die Moral-